

§. 4.

Auch ohne einen derartigen Antrag kann, bei vorhandener Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nach §. 2 und §. 39, eine Gemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern in eine Nachbargemeinde eingeschult werden.

Die nach §. 3 und 4 eingeschulten Gemeinden haben zu dem Aufwand für das Schulwesen nach Verhältnis der Kopfzahl ihrer schulpflichtigen Kinder beizutragen.

§. 5.

Will eine eingeschulte Gemeinde eine Schule in ihrem Orte auf eigene Kosten errichten und gesepmässig ausstatten, so ist ihrem Antrag auf Aussschulung Statt zu geben. Dieselbe hat in solchem Falle, für die Zeit von der Eröffnung ihrer neuen Schule ab, Beiträge zu der bisherigen Schule nicht weiter zu leisten.

§. 6.

Dem Antrag einer Gemeinde, in welche eine andere Gemeinde eingeschult ist, auf Aussschulung der letzteren wegen erfolgter Erhöhung des Schulaufwandes ist stattzugeben, wenn die eingeschulte Gemeinde auf Verlangen der ersteren nicht dazu bereit ist, zu dem Schulaufwand in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 beizutragen.

§. 7.

Bei Einschulungen hat die eingeschulte Gemeinde für den Eintritt in die Theilnahme an den der Gemeinde des Schulorts für Schulzwecke zustehenden Vermögensgegenständen keine Vergütung zu leisten, dagegen aber zur Vergütung und gesepflich vorgeschriebenen Tilgung der für Schulzwecke etwa vorhandenen Schulden einen verhältnismäßigen Theil (§. 4) beizutragen.

§. 8.

Bei Aussschulungen hat die ausgeschulte Gemeinde eine Vergütung für das Aufgeben der Theilnahme an den für Schulzwecke vorhandenen Vermögensgegenständen nicht zu beanspruchen, muß aber von den etwa vorhandenen, im Interesse der vereinigten Schulgemeinde erwachsenen Schulden, insoweit denselben nicht zinstragende Kapitalien gegenüberstehen, einen verhältnismäßigen Theil (f. §. 4) übernehmen.

§. 9.

Die Leistungen der Gemeinden für Schulzwecke sind nach den für Gemeindeleistungen im Allgemeinen geltenden Normen aufzubringen.